

S a t z u n g

nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches – Klarstellungssatzung – der Gemarkung Oberlungwitz

Die Stadt Oberlungwitz erlässt gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 (BGBl. I S. 2850) vom 23.07.2002, folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsbereiches der Gemarkung der Stadt Oberlungwitz.

§ 1

Der von der Satzung erfasste im Zusammenhang bebaute Ortsbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung der Stadt Oberlungwitz umfasst die Gebiete, die innerhalb der Innenkante der eingezeichneten Abgrenzungslinie des Satzungsplanes liegen (Satzungsplan im Maßstab 1 : 2.500).

§ 2

Innerhalb der im § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des im § 1 festgesetzten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

H i n w e i s

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003

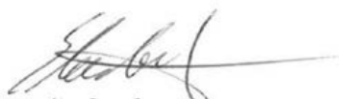
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberlungwitz, den 22. September 2004


Schubert
Bürgermeister



Anlage

Der zur Satzung gehörende Plan liegt im Rathaus zur Einsichtnahme aus.